

UNFALL - Modell Superschutz 500 für Freizeitunfälle ab 11 % - UN1036.16

Eine Leistung nach Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB erfolgt nur, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad für Dauerinvalidität mindestens $11\,\%$ erreicht. Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von weniger als $11\,\%$, wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wie folgt ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Artikel 7

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdoppelt,
- mindestens 50% und weniger als 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdreifacht.
- mindestens 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verfünffacht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad	Leistung in %	Leistung in %
in %	bei Berufsunfall	bei Freizeitunfall
1	0	0
10	0	0
11	0	11
24	0	24
25	0	50
30	0	60
35	0	70
40	0	80
45	0	90
49	0	98
50	0	150
60	0	180
70	0	210
75	0	375
80	0	400
90	0	450
100	0	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.